

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Seckenheim

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung.

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen im Stadtteil Seckenheim Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG, die sich innerhalb des nachfolgend definierten Gebietes befinden, anlässlich der örtlichen Kerwe am Sonntag, 18.10.2026, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Historisch gewachsener Kern des Stadtteils Mannheim-Seckenheim, begrenzt im Norden durch den alten Neckarlauf und die Gemarkungsgrenze, im Osten durch die Überlinger Straße, Am Stock und Fortsetzung des Fußweges bis zur Straße Hinter den Dorfgärten, im Süden durch die Straßen Hinter den Dorfgärten, Innerer Heckweg und Zähringer Straße bis zur Einmündung Offenburger Straße, Offenburger Straße ab Einmündung Zähringer Straße bis Kapellenstraße, im Westen durch Kapellenplatz, Badenweiler Straße, Rastatter Straße (zwischen Einmündung Badenweiler Straße und Zähringer Straße), Badener Straße (von Einmündung Rastatter Straße bis Seckenheimer Hauptstraße).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 03.09.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B015

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.